

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 24

Münster, den 15. Dezember 2013

Jahrgang CXLVII

Largire clarum vespere – Schenke Licht am Abend

Im Glauben an den auferstandenen Herrn und in der Hoffnung auf die Auferweckung der Toten gab

Dr. Max Georg Freiherr von Twickel

Titularbischof von Lugura
Weihbischof em. in Münster
Nichtresidierender Domkapitular em.
Bischöflicher Offizial em. zu Vechta
Ehrenbürger der Stadt Vechta
Ehrenritter des souveränen Malteserritterordens

sein Leben in die Hände seines Schöpfers und Erlösers zurück.

Max Georg Frhr. von Twickel wurde am 22. August 1926 in Havixbeck geboren. Am 6. August 1952 empfing er im Hohen Dom zu Münster von Bischof Dr. Michael Keller die Priesterweihe. Ersten Vertretungsstellen in Recklinghausen Hl. Geist und Beckum-Neubeckum St. Josef folgten von 1952 bis 1953 weitere Studien in Innsbruck. Am 10. Juni 1953 ernannte ihn Bischof Dr. Michael Keller zum Kaplan in Beckum St. Stephanus. Ab Februar 1955 studierte er für weitere fünf Monate in Innsbruck und Rom und wurde zum Doktor der Theologie promoviert. Anschließend kehrte er als Kaplan nach Beckum St. Stephanus zurück. Am 6. März 1959 folgte zunächst seine Ernennung zum Präses am Collegium Heerde. Außerdem übernahm er die Aufgabe des Religionslehrers am Ratsgymnasium in Münster. Am 2. Mai 1959 wurde er zudem zum Domvikar in Münster ernannt. In der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 1. März 1967 war er zusätzlich als Assistent und Lehrbeauftragter an der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe tätig. Zum Pfarrer in Lüdinghausen St. Felizitas wurde er am 28. Mai 1967 ernannt. Im August 1967 folgte seine Wahl zum Dechanten im Dekanat Lüdinghausen und am 18. März 1968 übernahm er zusätzlich das Amt des Kreisdechanten im Kreis Lüdinghausen.

Bischof Heinrich Tenhumberg ernannte Max Georg Frhr. von Twickel am 30. September 1970 zum Bischöflichen Offizial in Vechta und am 23. Oktober 1970 zum nichtresidierenden Domkapitular in Münster. Papst Paul VI. ernannte ihn am 29. Januar 1973 zum Titularbischof von Lugura und Weihbischof in Münster. Die Bischofsweihe erfolgte am 24. Februar 1973. Am 8. September 2001 erfolgten schließlich die Ernennungen zum Weihbischof und Offizial em. sowie Domkapitular em.

Während seiner Zeit als Offizial und später auch als Weihbischof in Vechta hat der Verstorbene das kirchliche und gesellschaftliche Leben im Offizialatsbezirk Oldenburg maßgeblich mitgeprägt. Bei vielen Anlässen wurden ihm kirchlicher- wie staatlicherseits Anerkennung und Wertschätzung entgegengebracht. So wurde ihm das Große Verdienstkreuz des Niedersächsischen Verdienstordens ebenso verliehen wie das Verdienstkreuz „pro piis meritis“ des souveränen Malteserritterordens. Seine kluge und umsichtige Amtsführung wie auch seine bescheidene Art haben ihm große Sympathien der Menschen im Oldenburger Land eingebracht. Er war ein treuer Verkünder der Frohbotschaft und ein ebenso weiser Ratgeber. Wir bleiben ihm zu großem Dank verpflichtet!

Sein bischöflicher Wahlspruch lautete: Largire clarum vespere – Schenke Licht am Abend; er starb zur Stunde des Vespergebets am Abend des 28. Novembers 2013.

† *Dr. Felix Genn*
Bischof von Münster

Kurt Schulte
Dompropst

† *Heinrich Timmerevers*
Offizial und Weihbischof

Clemens Freiherr von Twickel
für die Familie

Das Requiem wurde gefeiert am Samstag, 7. Dezember 2013, um 10:00 Uhr in der Propsteikirche St. Georg in Vechta, anschließend war die Beisetzung auf dem katholischen Friedhof in Vechta.

INHALT

Erlasse des Bischofs

Art. 294 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen	334
Art. 295 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden in Hamminkeln	336
Art. 296 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Werne	337
Art. 297 Änderung der Zentral-KODA-Ordnung vom 18.11.2013	338
Art. 298 Beschluss der 13. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes vom 15. Oktober 2013 zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	344

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 299 Dienstbetrieb im Bischöflichen Generalvikariat während der Weihnachtszeit	345
Art. 300 Interessentreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften	345
Art. 301 Gebetstag am 26. Dezember 2013 für verfolgte und bedrängte Christen	345
Art. 302 Personalveränderungen	346

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 303 Änderung der Satzung der Stiftung Forum St. Peter in Oldenburg	348
Art. 304 Kirchenoberliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Stiftung Forum St. Peter Oldenburg	348
Art. 305 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 09/2013/RK Nord Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth in Lohne	348
Art. 306 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 11/2013/RK Nord Caritasstiftung Oldenburg in Oldenburg	349
Art. 307 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 13/2013/RK Nord, St.-Marien-Hospital gemeinnützige GmbH in Friesoythe	350
Art. 308 Regionalkommission Nord 06/2013 25. September 2013 in Osnabrück – Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA	352

Erlasse des Bischofs

Art. 294 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen**

I. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, St. Viktor, St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthus), St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) in Dülmen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Viktor

in Dülmen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Dülmen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Joseph, St. Viktor, St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthus), St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Viktor sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Viktor. Die Kirchen St. Joseph, St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthus), St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Viktor wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Viktor. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Josef“, „Katholische Kirchengemeinde St. Viktor zu Dülmen“, „Die katholische Kirchengemeinde St. Viktor zu Dülmen“, „Katholische Kirchengemeinde St. Viktor (Kindergarten)“, „Die Lateinische Schule zu Dülmen“, „Rektoratgemeinde St. Anton in Merfeld“, „Pfarrektorat St. Jakobus zu Karthaus“, „Katholische Kirchengemeinde St. Agatha Rorup“, „Katholische Kirchengemeinde in Rorup, Fonds: Katholische Kirchengemeinde zu Rorup“ und „Katholische Kirchengemeinde in Rorup (Fonds: Katholische Kirchengemeinde zu Rorup)“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Viktor.
 2. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph verwaltete Fonds „Kath. Kirchengemeinde St. Joseph zu Dülmen (Pfarrfonds)“ erhält die Bezeichnung Pfarrfonds St. Joseph.
 3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Viktor verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Die katholische Kirchengemeinde (Dechaneifonds) in Dülmen“ wird künftig Dechaneifonds St. Viktor.
 - b) „Die älteste Kaplanei verbunden mit der Vikarie St. Johannis Evangelistae an der katholischen Pfarrkirche zu Dülmen.“ wird künftig Kaplaneifonds St. Viktor.
 - c) „Die Kaplanei an der Pfarrkirche zu Dülmen,“ und „Caplanei an der Pfarrkirche“ werden künftig Kaplaneifonds St. Viktor.
 - d) „St. Vikarie St. Johannis Evangelistae zu Dülmen“, „Katholische Kirchengemeinde St. Viktor zu Dülmen (Vikarie St. Johannis Evangelistae)“ und „Die Vikarie sanctissimae trinitatis an der kath. Pfarrkirche zu Dülmen“ werden künftig Vikariefonds St. Viktor.
 - e) „Die Küsterei an der katholischen Pfarrkirche zu Dülmen,“ wird künftig Küstereifonds St. Viktor.
 4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Mauritius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius Hausdülmen (Kirchenfonds), Dülmen“ wird künftig Kirchenfonds St. Mauritius.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius Hausdülmen (Pfarrfonds) Dülmen“ wird künftig Pfarrfonds St. Mauritius.
 5. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde Merfeld (Friedhof und Kirche)“ wird künftig Kirchenfonds St. Antonius.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde Merfeld (Pfarrfonds)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde Merfeld (Pfarrfond)“ werden künftig Pfarrfonds St. Antonius.
 6. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde Rorup (Küsterei zu Rorup)“, „Katholische Kirchengemeinde Rorup, Fonds: Küsterei zu Rorup“ bzw. „Kath. Kirchengemeinde Rorup Fonds: Küsterei zu Rorup“ werden künftig Küstereifonds St. Agatha.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde in Rorup (Fonds: Pastorat zu Rorup)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde in Rorup, Fonds: Pastorat zu Rorup“ werden künftig Pastoratsfonds St. Agatha.
 - c) „Katholischen Kirchengemeinde in Rorup. Fonds: Vikarie St. Antonie und Catharina zu Rorup“, bzw. „Katholische Kirchengemeinde in Rorup Fonds: Vikarie St. Antonie und Catharina zu Rorup“, bzw. „Katholische Kirchengemeinde Rorup Fonds: St. Antonie und Catharina“, bzw. „Katholischen Kirchengemeinde in Rorup, Fonds: Vikarie St. Antonie und Catharina zu Rorup“ und „Katholischen Kirchengemeinde in Rorup, Fonds: Vikarie St. Agatha zu Rorup“, bzw. „Katholische Kirchengemeinde in Rorup Fonds: Vikarie St. Agatha zu Rorup“, bzw. „Katholischen Kirchengemeinde in Rorup Fonds: Vikarie St. Agatha zu Rorup“, bzw. „Katholische Kirchengemeinde Rorup Fonds: Vikarie St. Agatha“ werden künftig Vikariefonds St. Agatha.
- Die unter Ziff. 2 bis Ziff. 6 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 4. November 2013

AZ.: 110-35/2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 04. November 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, St. Viktor, St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthus), St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Viktor“ in Dülmen mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 15. November 2013

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 295 **Urkunde über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde
Maria Frieden in Hamminkeln**

I. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Maria Himmelfahrt, St. Pankratius (Dingden) St. Antonius (Loikum), Hl. Kreuz (Mehrhoog) und Christus König (Ringenberg) in Hamminkeln zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde Maria Frieden in Hamminkeln zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Hamminkeln (Dingden). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Maria Himmelfahrt, St. Pankratius, St. Antonius, Hl. Kreuz und Christus König zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchen-

gemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Maria Frieden sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Pankratius. Die Kirchen St. Maria Himmelfahrt, St. Antonius, Hl. Kreuz und Christus König werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde Maria Frieden wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde Maria Frieden über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Maria Frieden. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Himmelfahrt, St. Pankratius bzw. Katholische Kirchengemeinde Dingden, Die Katholische Kirchengemeinde, Dingden, Die Katholische Kirchengemeinde in Dingden, Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius Dingden, Hamminkeln-Dingden, St. Antonius bzw. Die Katholische Kirchengemeinde zu Loikum, Hl. Kreuz und Christus König lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde Maria Frieden“.

2. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Himmelfahrt verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Die katholische Kirchengemeinde – Pfarrfonds – zu Hamminkeln“ ist künftig Pfarrfonds St. Maria Himmelfahrt.

- b) „Die katholische Kirchengemeinde – Pfarrkirche – zu Hamminkeln“ ist künftig Kirchenfonds St. Maria Himmelfahrt.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
- a) „Die Katholische Kirchengemeinde (Pastorat) in Dingden“, „Katholische Kirchengemeinde Dingden“ ist künftig Pfarrfonds St. Pankratius.
- b) „Katholische Kirchengemeinde (Fonds der Kath. Kirche) in Dingden (unabgeteilte Hälfte)“ ist künftig unabgeteilte Hälfte Kirchenfonds St. Pankratius.
- c) „Katholische Kirchengemeinde, Dingden (Fonds der Küsterei)“ ist künftig Küstereifonds St. Pankratius.
- d) „Die Katholische Kirchengemeinde (Pastorat) in Dingden“ ist künftig Pfarrfonds St. Pankratius.
4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
- a) „Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz (Pfarrfonds) in Hamminkeln-Mehrhoog“ ist künftig Pfarrfonds Heilig Kreuz.
- b) „Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz (Armenfonds) in Hamminkeln-Mehrhoog“ ist künftig Armenfonds Heilig Kreuz.
- c) „Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz (Kirchenfonds) in Hamminkeln-Mehrhoog“ ist künftig Kirchenfonds Heilig Kreuz.
5. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius verwaltete Fonds „Das Katholische Pastorat zu Loikum“ erhält künftig die Bezeichnung Pfarrfonds St. Antonius.
6. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde Christus König verwaltete Fonds „Katholisches Pfarrektorat „Christus König“ in Ringenberg (Stellenfonds des Pfarrrektors)“ erhält künftig die Bezeichnung Pfarrfonds Christus König.

Die unter Ziff. 2 – bis Ziff. 6 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 10. Oktober 2013

AZ.: 110-183/2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden in Hamminkeln

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden in Hamminkeln wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. Oktober 2013

48.03.11.02

Bezirksregierung Düsseldorf

L. S.

Im Auftrag

(Limberg)

Art. 296 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Werne**

- I. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß in Werne zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde
St. Christophorus

in Werne zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Werne. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Christophorus sind.

- III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Christophorus. Die Kirche St. Johannes der Täufer wird Filialkirche. Die Kirchen St. Sophia, St. Konrad und Maria Frieden bleiben Filialkirchen.

- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Christophorus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften

des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus“ und „Katholische Kirchengemeinde Seliger Nikolaus Groß“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus“.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus in Werne verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus (Pfarrfonds), Werne“ ist künftig Pfarrfonds St. Christophorus.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus (Kirchenfonds), Werne“ ist künftig Kirchenfonds St. Christophorus.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde Seliger Nikolaus Groß verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde Seliger Nikolaus Groß (Pfarrfonds), Werne“ ist künftig Pfarrfonds Seliger Nikolaus Groß.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde Seliger Nikolaus Groß (Kirchenfonds), Werne“ ist künftig Kirchenfonds Seliger Nikolaus Groß.

Die unter Ziff. 2 und 3 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 24. Oktober 2013

AZ.: 110-142/2012

L. S.

† Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der
Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Christophorus in Werne

Die durch den Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2013 beschlossene Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß in Werne mit Wirkung vom 01. Dezember 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus
wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 20. November 2013

Az: 48.03

L. S.

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(Budden)

Art. 297

**Änderung der
Zentral-KODA-Ordnung vom 18.11.2013**

Zentral-KODA-Ordnung zuletzt geändert durch
Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der
Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013

Präambel

¹Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. ²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich

¹Die Zentral-KODA¹ wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 2 Organe der Zentral-KODA

(1) ¹Die Zentral-KODA erfüllt nach Maßgabe der in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeiten ihre Aufgaben durch

- a) die Zentrale Kommission (ZK) und
- b) den Arbeitsrechtsausschuss (ARA).

(2) ¹Die Mitglieder der Zentralen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses sind an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die anderen Kirchengesetze in ihrer jeweiligen Fassung gebunden.

§ 3 Aufgaben der Zentralen Kommission

(1) ¹Aufgabe der Zentralen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) Regelungen für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

(2) ¹Solange und soweit die Zentrale Kommission von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch

gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen.

(3) ¹Die Zentrale Kommission kann den anderen nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 4 Ziff. 7 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

§ 4 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

¹Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Landschaft (Monitoring),
4. Erarbeitung von Positionen der Zentral-KODA; Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
5. Mitwirkung bei der Gestaltung innerkirchlicher Ordnungen,
6. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Kommission,
7. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Kommission.

§ 5 Zusammensetzung der Zentralen Kommission

(1) ¹Der Zentralen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer an.

(2) ¹Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreter der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel:

- a) Bayern mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
3 Mitglieder
- b) Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn
3 Mitglieder
- c) Mittelraum mit den (Erz-)Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder
- d) Nord-Ost mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt,

¹ Der Begriff „KODA“ ist ein Akronym und setzt sich aus den Anfangsbuchstaben folgender Wörter zusammen: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechts.

Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Offizialatsbezirk Oldenburg.

4 Mitglieder

e) Süd-West mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart

2 Mitglieder.

²Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands aus deren Reihe bestellt. ³Die Vertreter der Dienstnehmer werden von Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. ⁴Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) ¹Die Dienstgeber der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter. ²Die Dienstnehmer der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter.
- (4) ¹Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kommissionen. ²Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4.

§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem verfassten Bereich und der Caritas, darunter dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Kommission. ²Die Vertreter werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. ³Es können nur Vertreter gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied der Zentralen Kommission sind.
- (2) ¹Als ständige Berater gehören dem Arbeitsrechtsausschuss an: Je ein Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD), des Deutschen Caritasverbandes (DCV), der Deutschen Ordensobernkongferenz (DOK) sowie des

Katholischen Büros in Berlin und drei Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV). ²Die in diesem Absatz genannten Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) ¹Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus den Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. ²§ 11 Abs. 3 findet Anwendung. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Kommission auf sich vereinigt. ⁴Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) ¹Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) ¹Die/der Vorsitzender der Zentralen Kommission ist zugleich Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses.

§ 8 Rechtsstellung

¹Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der sie entsendenden Gremien.

§ 9 Freistellung

¹Die Mitglieder der Zentral-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. ²Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 10 Beratung

¹Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang dafür erforderliche Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 11 Arbeitsweise der Zentralen Kommission

- (1) ¹Die/der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Sie/er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.
- (2) ¹Die/der Vorsitzende lädt ein, wenn
 - a) der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
 - b) eine nach Art. 7 GrO gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
 - c) eine Seite der Zentralen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst drei Monate Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist eine Sitzung der Zentralen Kommission einzuberufen, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Kommission ablehnt,
 - d) ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.
- (3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

- (5) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Unbeschadet von Satz 1 ist die Information der nicht in der Zentral-KODA vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. ³Im Einvernehmen zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. ³Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) ¹Die Zentrale Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) ¹Die Zentrale Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (8) ¹In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Erörterung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. ²Ein Beschluss kommt in diesem Fall nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. ³Die/der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

§ 12 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen; er soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen. ²Der Bedarf wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt.
- (2) ¹Der/die Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher – in begründeten Eilfällen unter Abkürzung der Ladungsfrist im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – zur Sitzung ein. ²Er/sie entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) ¹Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 3 – 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschuss auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 4 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende. ²Die Vertreter nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Kommission

- (1) ¹Ein Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1, der den Erlass von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende den zuständigen Diözesanbischöfen übermittelt.
- (2) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Zentralen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, ist der Beschluss in allen Diözesen in Kraft zu setzen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.
- (4) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Zentrale Kommission die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zu. ³Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (5) ¹Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.
- (6) ¹Soweit ein Beschluss von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung.
- (7) ¹Ein Beschluss der Zentralen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 3 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

§ 14 - Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. ²Von den Beisitzerinnen/Beisitzern

gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Zentralen Kommission sein.

- (3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden von der Zentralen Kommission für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) ¹Jede Beisitzerin/jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 15 - Voraussetzung und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

¹Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen nicht dem kirchlichen Dienst angehören. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ entsprechend.

§ 16 - Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) ¹Die Vorsitzenden werden von der Zentralen Kommission nach einer Aussprache mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gemeinsam geheim gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ³Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmervvertreter getrennt je einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁴Wählt eine Seite keine(n) Vorsitzende(n), ist nur die/der andere Vorsitzende(r) des Vermittlungsausschusses.
- (2) ¹Jeweils drei Beisitzerinnen/Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den Dienstgeber- und Dienstnehmervvertretern in der Zentralen Kommission gewählt. ²Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt

eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Zentralen Kommission, sofern es Mitglied der Zentralen Kommission ist. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 17 - Anrufung des Vermittlungsausschusses

¹Falls im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der/die Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 18 - Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der/die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.
- (3) ¹Scheidet der/die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/die andere leitende(r) Vorsitzender. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) festzustellen. ³Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist

einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

- (4) ¹Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 18 gewählt ist.
- (6) ¹Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 19 - Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) ¹Stimmt die Zentrale Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Kommission nicht gemäß § 11 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt wird. ⁵Die/der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Zentrale Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

- (3) ¹Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 20 Vorbereitung der Sitzungen

Der Arbeitsrechtsausschuss bereitet bei Bedarf die Sitzungen des Zentralen Kommission vor.

§ 21 Ausschüsse

Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben können die Zentrale Kommission und der Arbeitsrechtsausschuss ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 22 Kosten

- (1) ¹Für die Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter der Mitarbeiter stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 9 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) ¹Im Übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.
- (3) ¹Der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen. ²Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschland. ³Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Münster, den 02.12.2013

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 298 **Beschluss der 13. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes vom 15. Oktober 2013 zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird mit Wirkung zum 01. Januar 2014 wie folgt geändert:

1. „§ 7 Beratung beider Seiten
 - (1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.
 - (2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.
 - (3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.“
2. § 15 Abs. 6 AK-Ordnung entfällt ersatzlos.
3. „§ 19 Kostenersatz
 - (1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg erhoben werden, getragen.
 - (2) Zu den Kosten gehören insbesondere
 - die Kosten für die durch eine Freistellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten,
 - die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Aus-

- schüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse,
- die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission,
 - die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten,
 - die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten,
 - die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten,

- weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
- die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.“

In-Kraft-Setzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.11.2013

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 299 **Dienstbetrieb im Bischöflichen Generalvikariat während der Weihnachtszeit**

Am 27.12.2013 und 30.12.2013 bleiben die Diensträume des Bischöflichen Generalvikariates geschlossen. An beiden Tagen sind die Organisationseinheiten nicht erreichbar. Der Dienstbetrieb wird am 02.01.2014 in der üblichen Form wieder aufgenommen. Bei entsprechenden Anliegen oder Anfragen, die an das Bischöfliche Generalvikariat gerichtet werden sollen, bitten wir diese Terminierung zu berücksichtigen.

AZ: 611

28.11.13

Art. 300 **Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften**

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesteramtskandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein.

Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennenlernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kentenich erfahren möchte, ist herzlich dazu eingeladen.

Termin: Mittwoch, 01.01.2014, 18.00 Uhr,
bis Freitag, 03.01.2014, 13.00 Uhr

Ort: Priester- und Bildungshaus
Berg Moriah
56337 Simmern/Westerwald
Informationen zur Anreise:
www.moriah.de

Kosten: Für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt,
Fahrtkosten sind jeweils selber zu tragen.

Anmeldung bei:

Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstraße 33, 73054 Eisingen, Tel.: 07161/98433-14, E-Mail: Bernhard.Schmid@sankt-markus-eisingen.de (Schönstatt-Institut Diözesanpriester) oder Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: 02826/226, E-Mail: Christoph.Scholten@web.de (Schönstatt-Priesterbund)

Art. 301 **Gebetstag am 26. Dezember 2013 für verfolgte und bedrängte Christen**

Die Deutsche Bischofskonferenz lädt ein, den 26. Dezember 2013 (Fest des Hl. Stephanus) als einen jährlich wiederkehrenden überdiözesanen „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ zu begehen. In den Gottesdiensten an diesem Tag soll der Verbundenheit mit den Mitchristen, die vieler-

orts in der Welt Opfer von Ausgrenzung und Unterdrückung sind, vor allem in den Fürbitten Ausdruck verliehen werden. Auch sollen die Gläubigen zum persönlichen Gebet für dieses Anliegen aufgerufen werden.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu ein Plakat (DIN A 3) zur Verfügung, das zum Aushang in den Schaukästen der Pfarrgemeinden bestimmt ist. Außerdem sind Gebetsbilder erhältlich, auf denen ein von den deutschen Bischöfen empfohlenes Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen wiedergegeben ist. Beides ist unter www.dbk/shop.de, per E-Mail unter dbk@azn.de oder unter der Tel.: 0228/103211 zu bestellen.

Unter „www.dbk.de/verfolgte-bedraengte-christen“ finden sich neben weiteren Hinweisen auch die folgenden Fürbitten für den 26. Dezember 2013.

Fürbittvorschlag für Gottesdienste am 26. Dezember 2013:

Überall auf der Welt bekennen sich Menschen zu Gott, der in Jesus Christus selbst Mensch geworden ist. Doch in vielen Ländern werden Christen in ihrem Glauben behindert, „um Jesu willen“ (vgl. Mt 5,11) benachteiligt oder verfolgt.

Am Gedenktag des heiligen Märtyrers Stephanus wollen wir beten:

Für die Brüder und Schwestern, die wegen ihres Glaubens benachteiligt und verfolgt werden: Gib ihnen Kraft, damit sie in ihrer Bedrängnis die Hoffnung nicht verlieren.

Wir bitten auch für die Verfolger: Öffne ihr Herz für das Leid, das sie anderen antun. Lass sie dich in den Opfern ihres Handelns erkennen.

Wir bitten für alle, die aus religiösen, politischen oder rassistischen Gründen verfolgt werden: Sieh auf das Unrecht, das ihnen widerfährt und schenke ihnen deine Nähe.

Wir bitten auch für die Kirche: Stärke unseren Glauben durch das Zeugnis unserer bedrängten Brüder und Schwestern. Mach uns empfindsam für die Not aller Unterdrückten und entschieden im Einsatz gegen jedes Unrecht.

Wir bitten für alle, die mit dem Opfer ihres Lebens Zeugnis für dich abgelegt haben: Lass sie deine Herrlichkeit schauen.

Gott unser Vater, im Gebet tragen wir das Leiden der Verfolgten vor dich und die Klage derer, denen die Sprache genommen wurde. Wir vertrauen auf dein Erbarmen und preisen deine Güte durch Christus unseren Herrn und Gott. Amen.

Art. 302 Personalveränderungen

A k i n s e l o y i n , Clement, Dr., bis 31. Dezember 2013 Pastor in Saterland St. Jakobus, zum 1. Januar 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Dinklage St. Catharina.

D ö r d e l m a n n , Stefan, bis zum 26. Dezember 2013 Pfarrer in Geldern St. Maria Magdalena, zum Pfarrer in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena (18.11.2013).

H a g e m a n n , Paul, bis zum 26. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Geldern St. Maria Magdalena, zum 26. Januar 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena.

K a d u k u m m a k a l , Jojo George, bis zum 14. Februar 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Laer Hll. Brüder Ewaldi, zum 15. Februar 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Herten St. Martinus.

K ö p p e n , Hans-Bernd, residierender Domkapitular, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Bischöflichen Generalvikariat in Münster, zum 1. Dezember 2013 Dompfarrer am Hohen St.-Paulus-Dom in Münster.

M e c k i n g , Johannes, Propst und Pfarrer in Kleve St. Mariä Himmelfahrt, Kreisdechant im Kreisdekanat Kleve, Bezirkspräses des Bezirksverbandes Kleve im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Kleve St. Willibrord. (17.10.2013)

S i e g m u n d , P. Franz de Paula OFMCap., zum 1. Dezember 2013 zum Poenitentiar am Hohen St.-Paulus-Dom in Münster.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die zwei Kirchengemeinden Werne St. Christophorus und Werne Seliger Nikolaus Groß wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus**“ in Werne zusammengelegt:

S c h ä f e r , Jürgen H., bis zum 30. November 2013 Pfarrdechant in Werne St. Christophorus, zum 1. Dezember 2013 Pfarrdechant in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus“ in Werne.

H e n s e , Karl-Heinz, bis zum 30. November 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Werne Seliger Nikolaus Groß, zum 1. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus“ in Werne.

I n n i g , Heinrich, bis zum 30. November 2013 Pfarrer in Werne St. Christophorus, zum 1. Dezember 2013 bis zum Amtsantritt seiner neuen Pfarrstelle Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus“ in Werne sowie freigestellt für eine Sabbatzeit vom 1. Januar 2014 bis 31. März 2014.

S a v a r i m u t h u , Sagayanathan, bis zum 30. November 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Werne St. Christophorus und Werne Seliger Nikolaus Groß, zum 1. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus“ in Werne.

S c h m i t t , P. Ernst SSCC, bis zum 30. November 2013 Pastor (halbe Stelle) in Werne St. Christophorus und Werne Seliger Nikolaus Groß, zum 1. Dezember 2013 Pastor (halbe Stelle) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus“ in Werne.

S c h ä f e r , Klaus, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Werne Seliger Nikolaus Groß, zum 1. Dezember 2013 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus“ in Werne.

G u n n e m a n n , Pia, bis zum 30. November 2013 Pastoralreferentin mit 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in der Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß, zum 1. Dezember 2013 Pastoralreferentin mit 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus“ in Werne.

H o j e n s k i , Manfred, bis zum 30. November 2013 Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der Pfarreiengemeinschaft Werne St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß, zum 1. Dezember 2013 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus“ in Werne.

T h i e m a n n , Maria, bis zum 30. November 2013 Pastoralreferentin mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in der Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß und mit 8 Wochenstunden in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster, zum 1. Dezember 2013 Pastoralreferentin mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Chri-

stopherus“ in Werne und weiterhin mit 8 Wochenstunden in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster.

Es wurden entpflichtet:

H e n d r i c k s , Thorsten, von der Pfarrstelle Kleve St. Willibrord entpflichtet, weiterhin Pfarrer in Kleve-Kellen Heilige Dreifaltigkeit. (17.10.2013)

S c h u l t e , Kurt, Bischöflicher Offizial am Diözesangericht in Münster, residierender Domkapitular in Münster sowie Dompropst am Hohen St.-Paulus-Dom in Münster, mit Ablauf des 30. November 2013 als Dompfarrer am Hohen St.-Paulus-Dom in Münster entpflichtet.

Es wurde emeritiert:

B ö g e r s h a u s e n , Erhard, bis zum 28. Februar 2014 Moderator und Pfarrer im Priesterteam (can. 517,1 CIC) in Nordenham St. Willehad, zum 1. März 2014 emeritiert.

K o r d e c k i , Alfons, bis zum 28. Februar 2014 Pfarrer im Priesterteam (can. 517,1 CIC) in Nordenham St. Willehad und Definitor im Dekanat Oldenburg, zum 1. März 2014 emeritiert.

N i e b e r d i n g , Josef, bis zum 31. Januar 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Delmenhorst St. Marien, zum 1. Februar 2014 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

K o t z u r , Edgar, bis zum 30. September 2013 freigestellt für den pastoralen Dienst im Bistum Berlin, rückwirkend zum 1. Oktober 2013 in den Ruhestand versetzt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

A n a e l e , Justin, Dr., Pastor mit dem Titel Pfarrer in Bocholt St. Bernhard, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 entpflichtet und Dienst im Bistum Münster beendet.

B e n n i n g , P. Martin OMI, Pastor (70 %) in Borken St. Ludgerus, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 entpflichtet und Dienst im Bistum Münster beendet.

K l a p s i n g , P. Heinz ssc, Pastor in Ascheberg-Herbern St. Benediktus sowie Mitarbeit im Dekanat Lüdinghausen, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 entpflichtet und Dienst im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

1.12.13

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 303 **Änderung der Satzung der Stiftung Forum St. Peter in Oldenburg**

Das Kuratorium der Stiftung Forum St. Peter in Oldenburg hat in seiner am 08. April 2013 abgehaltenen Kuratoriumssitzung einstimmig beschlossen, die Satzung vom 24.04.2008 um einen neuen § 9 Absatz (5) wie folgt zu ergänzen:

„§ 9

Beschlussfassung

(5) Die Stiftung Forum St. Peter wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an“.

gez. Friedrich W. Busch

gez. Eva-Maria Sommer

Art. 304 **Kirchenoberliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Stiftung Forum St. Peter Oldenburg**

Der Beschluss des Kuratoriums der Stiftung Forum St. Peter in Oldenburg vom 08. April 2013 betreffend der Änderung der Stiftungssatzung wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S. Bischöflicher Offizial
i. V. Peter Kossen
Offizialratsrat

Art. 305 **Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 09/2013/RK Nord Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth in Lohne**

1. Den nach Anlage 2 zu den AVR eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR für das Kalenderjahr 2013 die Weihnachtsgewährung um 60 v.H. reduziert.
2. Den nach Anlage 33 zu den AVR eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Entgeltgruppen S2 bis S8, sowie der Entgeltgruppe 9, Stufe 6, wird in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR für das Kalenderjahr 2013 die Jahressonderzahlung um 52 v.H. reduziert.

3. Den nach Anlage 33 zu den AVR eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Entgeltgruppen S9 bis S18 wird in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR für das Kalenderjahr 2013 die Jahressonderzahlung um 57 v.H. reduziert.
4. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2014
5. Der Beschluss tritt am 11.11.2013 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung oder wegen Renteneintritts aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen ist. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVRCaritas Anwendung finden.

3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO

schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

4. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
5. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2013 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 20.000, 00 Euro ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
6. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
7. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

Hannover, 11. November 2013

gez. Alfred Sliwinski
Vorsitzender der Unterkommission
zu Antrag Nr. 09/2013/RK Nord

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu Antrag 09/2013/RK Nord setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 26.11.2013

L. S. Der Bischöfliche Official
i. V. Peter Kossen
Officialatsrat

Art. 306 **Beschluss der Unterkommission der
Regionalkommission Nord
zu Antrag 11/2013/RK Nord
Caritasstiftung Oldenburg in Oldenburg**

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritasstiftung Oldenburg, Peterstraße 6, 26121 Oldenburg, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, gelten folgende abweichende Regelungen:
 - a) Abweichend von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR erhalten diese Mitarbeiter im Kalenderjahr 2013 keine Weihnachtszuwendung.
 - b) Abweichend von §§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR erhalten diese Mitarbeiter im Kalenderjahr 2014 kein Urlaubsgeld.
 - c) Für die Zeit vom 1.10.2013 bis zum 31.12.2014 werden alle monatlich zahlbaren Vergütungsbestandteile dieser Mitarbeiter um 6 v. H. reduziert.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter die Anlagen 32 und 33 zu den AVR fallen, gelten folgende abweichende Regelungen:
 - a) Abweichend von § 16 der Anlage 31 bzw. § 15 der Anlage 33 zu den AVR erhalten diese Mitarbeiter im Kalenderjahr 2013 keine Jahressonderzahlung.
 - b) Abweichend von § 15 der Anlage 31 bzw. § 14 der Anlage 33 zu den AVR besteht für diese Mitarbeiter für das Kalenderjahr 2014 kein Anspruch auf Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente.
 - c) Für die Zeit vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2014 werden alle monatlich zahlbaren Entgeltbestandteile dieser Mitarbeiter um 6 v. H. reduziert.
3. Soweit die Regionalkommission Nord mit Wirkung für das Jahr 2014 eine Erhöhung der Vergütungen beschließt, erfolgt diese Erhöhung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. g. Einrichtung mit einer Verzögerung von sechs Monaten, jedoch spätestens zum 1.1.2015.
4. Mit diesem Beschluss wird der Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 61 vom 12.10.2011 geändert.
5. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.6.2015.
6. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1.10.2013 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.
3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
4. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
5. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2013 bei

Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 10.000,- € ausweisen, wird der gesamte Überschussbetrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt. Dies gilt auch für das Betriebsergebnis des Jahres 2014.

6. Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Tätigkeitsbereiche für Leiharbeit während der Laufzeit dieses Beschlusses außerhalb von akutem Personalbedarf nicht auszuweiten, insbesondere neu auftretenden Bedarf an Arbeitskräften nicht über Leiharbeit abzudecken.
7. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
8. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass zwei Mitarbeitervertretern/innen während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

Osnabrück, den 30.10.2013

gez. Heinrich Arlinghaus
Vorsitzender der Unterkommission
zu Antrag Nr. 11/2013/RK Nord

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu Antrag 11/2013/RK Nord setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 26.11.2013

L. S. Der Bischöfliche Offizial
i. V. Peter Kossen
Offizialatsrat

Art. 307 **Beschluss der Unterkommission der
Regionalkommission Nord
zu Antrag 13/2013/RK Nord,
St.-Marien-Hospital gemeinnützige GmbH
in Friesoythe**

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des St.-Marien-Hospital gemeinnützige GmbH, St.-Marien-Str. 1, 26169 Friesoythe, die unter die

Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 44,6 v. H. gekürzte Weihnachtssonderzahlung gezahlt.

2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o. g. Einrichtung, die unter die Anlage 31 zu den AVR fallen und in die Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 38,4 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt. Den in die Entgeltgruppen 9 bis 12 dieser Anlage eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wird im Kalenderjahr 2013 eine um 40,8 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
3. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o. g. Einrichtung, die unter die Anlage 30 zu den AVR fallen wird abweichend vom Beschluss der Regionalkommission Nord vom 25.9.2013 die einmalige Sonderzahlung im Januar 2014 i. H. v. 1.100,- € nicht gezahlt.
4. Abweichend vom Beschluss der Regionalkommission Nord vom 25.9.2013 wird der erste Erhöhungsschritt i. H. v. 2,6 v. H. hinsichtlich des Tabellenentgelts der Anlage 30 und des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst (§ 2 Satz 2 Anlage 30) für die unter die Anlage 30 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. g. Einrichtung mit Wirkung zum 1.1.2014 vorgenommen.
5. Die Regelungen dieses Beschlusses finden auf Auszubildende keine Anwendung.
6. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.6.2014.
7. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1.10.2013 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehal-

tenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen ist. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
4. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
5. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2013 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 20.000 € ausweisen, wird der überschüssige Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
6. Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Tätigkeitsbereiche für Leiharbeit während der Laufzeit dieses Beschlusses außerhalb von akutem Personalbedarf nicht auszuweiten, insbesondere neu auftretenden Bedarf an Arbeitskräften nicht über Leiharbeit abzudecken.
7. Er setzt sich gegenüber dem Träger der Einrichtung dafür ein, die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der Service GmbH in den Anwendungsbereich der AVR zu überführen.

8. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
9. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

Osnabrück, den 30. Oktober 2013

gez. Heinrich Arlinghaus
Vorsitzender der Unterkommission
zu Antrag Nr. 13/2013/RK Nord

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu Antrag 13/2013/RK Nord setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 26.11.2013

L. S. Bischöflich Münstersches Offizialat
Der Bischöfliche Offizial

i. V. Peter Kossen
Offizialratsrat

Art. 308 **Regionalkommission Nord 06/2013**
25. September 2013 in Osnabrück
– Übernahme des Beschlusses der
Bundeskommision zum Tarifabschluss
TV-Ärzte/VKA

I.

Die Regionalkommission Nord fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Oktober 2013 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte gültig ab 1. Januar 2013.

Daraus ergeben sich ab dem 1. Oktober 2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	-	-	-	-
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	-	-	-
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

2. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2014 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskom-

mission festgelegten mittleren Werte gültig ab 1. Januar 2014.

Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach dem

1. April 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.

4. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zuzusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von

ab dem 1. Oktober 2013: 23,40 Euro
ab dem 1. Januar 2014: 23,87 Euro.“

5. Die Regionalkommission Nord fügt hinter den bisherigen § 13b den folgenden neuen § 13c (RK Nord) ein:

„§ 13c (RK Nord)
Einmalige Sonderzahlung 2013

(1) ¹Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Januar 2014 in einem ununterbrochenen Dienstverhältnis zum Dienstgeber mit fortlaufendem Anspruch auf Entgelt standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.100,00 Euro. ²Hat das Dienstverhältnis nach dem 1. Januar 2013 begonnen, vermindert sich der Anspruch nach Satz 1 um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Ärztinnen und Ärzte nicht mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten. ³Die Sonderzahlung wird fällig mit dem Entgelt für den Monat Januar 2014.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(3) § 13a gilt entsprechend.

(4) Im Falle eines Dienstgeberwechsels wird kein weiterer Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung begründet.

(5) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

6. Dieser Beschluss tritt zum 25. September 2013 in Kraft.

Osnabrück, den 25. September 2013

gez.

Claudia Schmücker

Vorsitzende der Regionalkommission Nord

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 25.09.2013 setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 26.11.2013

L. S. Bischöflich Münstersches Offizialat

Der Bischöfliche Offizial

i. V. Peter Kossen

Offizialratsrat

Anlage: Erläuterungen

II.

Erläuterungen

1.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt
der beantragten Änderungen

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte in der Tarifrunde 2013 zum TVÄrzteNKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR umgesetzt:

- 2,6 % Entgelterhöhung ab 1. Oktober 2013 und weitere 2,0 % ab 1. Januar 2014 in der Form, dass die im Gebiet der Regionalkommission Nord geltenden Werte ab dem 01.01.2014 den auf der Bundesebene ab 01.01.2014 geltenden mittleren Werten entsprechen.
- Anpassung des Bereitschaftsdienstentgelts und des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst entsprechend der oben genannten Erhöhung.
- Steigerung der Bewertung des Bereitschaftsdienstes beim Freizeitausgleich, der in die gesetzliche Ruhezeit fällt.
- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beim Opt-Out beträgt 58 Stunden in einem Zeitraum von 6 Monaten.
- Sonderregelung für Ärzte, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen Ärzteversorgung der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind.

Hintergrund für den letztgenannten Punkt sind von der gesetzlichen Rentenversicherung abweichende Regelungen der aufgeführten Versorgungswerke.

2.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundese-

bene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Veränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Regionalkommission fallen.

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster